

! Platzhalter für Aufkleber !

**Bachelor of Arts in Business Administration / Bachelor of Arts in Taxation
PRÜFUNG SOMMERSEMESTER 2023 (28.07.23)**

KLAUSUR

Aufgabe:

Internationale Steuerplanung (M18-21p / M22)

Hinweis:

Die in den einzelnen Teilaufgaben jeweils maximal zu erzielenden Punkte ergeben sich aus den Angaben auf den nachfolgenden Seiten. Diese Klausur bzw. Teilklausur besteht aus insgesamt **3** Seiten. **Es können maximal 45 (in Worten: fünfundvierzig) Punkte erzielt werden. Die Bearbeitungszeit beträgt 45 (in Worten: fünfundvierzig) Minuten.**

Nur vom Prüfer auszufüllen:

Erreichte Punkte:

45 Punkte (max.)

Unterschrift Prüfer:

Prof. Dr. Voos

A. Richtig-/Falsch-Aussagen (je 3 Punkte, insgesamt: 9 Punkte)

Die nachfolgenden Aussagen sind:	Richtig	Falsch
1. <i>Doppelbesteuerungsrecht ist Schrankenrecht!</i>		
2. <i>Beschränkt Steuerpflichtige erhalten nie den Grundfreibetrag!</i>		
3. <i>Bei einer erweitert beschränkten Steuerpflicht werden auch sonstige Kapitalforderungen aller Art nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG besteuert!</i>		

B. Verständnisfragen (je 6 Punkte, insgesamt: 18 Punkte)

1. Die nach schweizerischem Recht gegründete Gruezi GmbH (kurz: G) hat ihren Sitz in Bern. Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer. Zum einen Herr K, der die kaufmännische Seite übernimmt und Herr T, der die technische Seite übernimmt. Beide wohnen und arbeiten in Zürich (Schweiz). Nehmen Sie Stellung zur persönlichen und sachlichen Steuerpflicht von G, K und T!
2. Erläutern Sie den Begriff „Doppelbesteuerung“! Welche Ausprägungen kennen Sie?
3. Welche Besonderheiten gelten bei der Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger?

C. Einzelsachverhalte (je 9 Punkte, insgesamt: 18 Punkte)

1. Erläutern Sie zunächst, wie Dividendeneinkünfte bei rein nationalen Sachverhalten besteuert werden. Anschließend erläutern Sie bitte, wie Dividendeneinkünfte eines Steuerinländers (natürliche Person) in Deutschland besteuert werden, die er aus einem DBA-Staat, z.B. Österreich und einem N-DBA-Staat, z.B. Monaco bezieht. Auf eine mögliche Doppelbesteuerung und deren Vermeidung ist einzugehen!
2. Ein Steuerausländer mit Wohnsitz in Wien (Österreich) ist Mitglied des Aufsichtsrats einer in Düsseldorf ansässigen österreichischen Aktiengesellschaft. Seine Einkünfte (nichtselbständige Arbeit nach § 25 öEstG) in Österreich betragen 15.000 Euro. Der österreichische Einkommensteuertarif beträgt hierfür 20% (§ 33a öEStG). Rechtsgrundlage der österreichischen Einkommensteuer ist das Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen mit späteren Änderungen. Für seine Aufsichtsrats Tätigkeit erhält der Steuerausländer von der in Düsseldorf ansässigen österreichischen Aktiengesellschaft eine Vergütung in Höhe von 20.000 Euro. Diese setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Sitzungsgelder (4 Sitzungen je 2.500 Euro): 10.000 Euro
 - b) Reisekosten (8 Flüge je 750 Euro): 6.000 Euro; es wurden nur die tatsächlichen Kosten ausbezahlt bzw. übernommen.
 - c) Übernachtungskosten (8 Übernachtungen): 4.000 Euro; es wurde nur diese Pauschale ausbezahlt, von der der Aufsichtsrat sämtliche Hotelkosten selbst zu begleichen hatte. Die tatsächlichen Übernachtungskosten betrugen lediglich 2.000 Euro.

Nehmen Sie Stellung zu der Frage, ob der Aufsichtsrat in Deutschland steuerpflichtig ist. Differenzieren Sie hier hinsichtlich der persönlichen und der sachlichen Steuerpflicht. Ermitteln Sie ggfs. die steuerliche Bemessungsgrundlage, den Steuertarif und die zu zahlende Steuer(n). Auf das Besteuerungsverfahren ist einzugehen!